## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberviechtach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Vom 10.12.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Satzung:

## § 1 Änderungsinhalt

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberviechtach vom 10.12.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2002, zuletzt geändert am 10.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

## "§ 4 Grabgebühren

(1)	Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für	
a)	eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten	
	10. Lebensjahr (für 10 Jahre)	133,00 Euro
b)	eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (für 15 Jahre)	724,50 Euro
c)	eine Doppelgrabstätte (für 15 Jahre)	1.211,50 Euro
d)	eine Dreifachgrabstätte (für 15 Jahre)	1.571,00 Euro
e)	eine Mehrfachgrabstätte (für 15 Jahre)	1.934,00 Euro
f)	eine Gruft bis 4 Stellplätze (für 15 Jahre)	2.482,00 Euro
	pro weiteren Stellplatz zusätzlich (für 15 Jahre)	247,50 Euro
g)	eine Urnenreihengrabstätte (für 15 Jahre)	687,00 Euro
h)	einen Stellplatz im Urnengemeinschaftsgrab (für 15 Jahre)	290,00 Euro
i)	ein Urnenbaumgrab (für 15 Jahre)	312,00 Euro."

## ξ2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Oberviechtach, 10.12.2020 Stadt Oberviechtach

gez.

Rudolf J. Teplitzky 1. Bürgermeister

